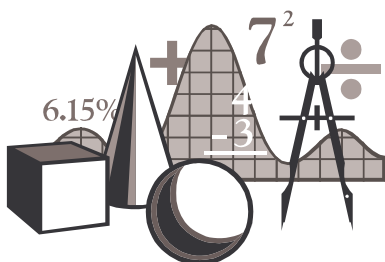
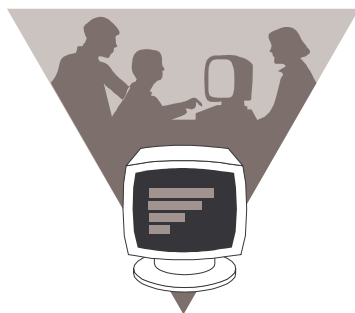


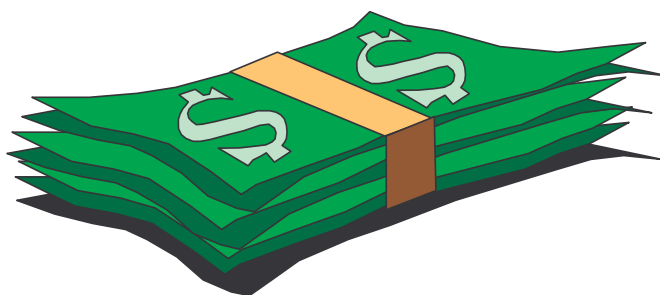
PERSONALREGLEMENT



+



=



EINWOHNERGEMEINDE 4954 WYSSACHEN

04.12.1996

1. Änderung 28.06.2000
2. Änderung 21.06.2004
Reglemente - Personalreglement

Personalreglement der Einwohnergemeinde Weissachen

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
1.1 Öffentlich-rechtliche Anstellung	Art. 2 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter werden öffentlich-rechtlich angestellt. ² Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 28. Juni 2000. ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Für das privatrechtlich im Monatslohn angestellte Personal gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung. ³ Für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.
Rücktritt, Kündigung	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal 3 Monate. Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffenen Personen sind vorher anzuhören. ² Der Gemeinderat kann die Frist verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. ³ Die Kündigungsfrist für das im Monatslohn privatrechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate. ⁴ Die Kündigungsfrist für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
Nichtwiederwahl	Art. 5 aufgehoben

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. (Anhang 1)</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht auf 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.</p>
Mitarbeitergespräche	<p>³Der Gemeinderat führt jährlich mit den Angestellten Mitarbeitergespräche.</p>
Aufstieg	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>² Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.</p> <p>³ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 8 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

III. Besondere Bestimmungen

Funktionendiagramm	<p>Art. 10 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 11 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss allfälliger ergänzender Zusatzversicherung zum UVG.</p> <p>³ Der Arbeitnehmerbeitrag an die Prämie für Nichtberufsunfallversicherung beträgt 0,5 %.</p>

Krankenversicherung	<p>Art. 13 ¹Das hauptamtliche beschäftigte Gemeindepersonal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 12 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert.</p> <p>²Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Staates an das Staatspersonal.</p> <p>³Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 14 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>²Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 15 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p>Art. 16 ¹Die Entschädigung und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.</p> <p>²Funktionen, die im Aufgabenbereich des hauptamtlichen Personals liegen, werden nicht separat entschädigt.</p>

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Art. 17 Der Besitzstand ist gewährleistet.
Einweisung in die neue	Art. 18 aufgehoben
Inkrafttreten	<p>Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1997 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement von 05. Dezember 1980 auf.</p>

Das vorliegende Personalreglement mit Anhang I und II wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 1996 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN
 Der Präsident: Der Sekretär:
 P. Loosli L. Heiniger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **14. Januar** 1997
 gez. Hafner

1. Aenderung: 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR Artikel 2, 3, 4 und 5

2. Änderung: 21.06.2004, Art. 7, 17, 18, Anhang I + II, Inkrafttreten 1.1.2005

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wyssachen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber	GKL 20
b)	Finanzverwalter, wenn selbständige Stelle	GKL 18
c)	Gemeindeausgleichskassenleiter, wenn selbst.Stelle	GKL 12
d)	Zivilschutzstellenleiter, wenn selbständige Stelle	GKL 12
e)	Stellvertreter Gemeindeschreiber, sofern der Kurs als Gemeindeschreiber oder Finanzverwalter absol- viert wurde	GKL 12
f)	Verwaltungsangestellter	GKL 8
g)	Gemeindearbeiter	GKL 8
h)	Schulhausabwart	
	- hauptamtlicher Abwart	GKL 9
	- nebenamtlicher Abwart	GKL 6

Die Löhne basieren auf dem Stand 1. Januar 1997 zuzüglich Teuerungszulage nach der Regelung des Staatspersonals.

ANHANG II

Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördemitglieder

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1 <u>Gemeinderat</u>	
1.1.1 Präsident	Fr. 6'000.--
1.1.2 Präsident, feste Spesenentschädigung	Fr. 1'000.--
1.1.3 Vizepräsident	Fr. 1'500.--
1.1.4 übrige Mitglieder	Fr. 1'000.--
1.1.5 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.2 <u>Ständige Kommissionen</u>	
1.2.1 Präsident	Fr. 500.--
1.2.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.3 <u>Nicht ständige Kommissionen</u>	
1.3.1 Präsident, Pauschale legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest	
1.3.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.4 <u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>	
1.4.1 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.4.2 Bei Wahlen zusätzlich ein einfaches Essen	
1.5 <u>Delegierte</u>	
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1./3.2	

2. Angestellte im Stundenlohn, Funktionäre

- 2.1 Stundenansätze
Sämtliche Stundenlöhne inkl. Anteil 13. Monatslohn werden im Rahmen von Fr. 10.-- bis Fr. 40.-- durch den Gemeinderat festgelegt. Zum jeweiligen Stundenansatz hinzu werden, sofern die Berechtigung nach kantonalem Recht vorliegt, ausbezahlt:
- Anteil Feiertage analog der Regelung des Kantons.
 - Anteil Ferien analog der Regelung des Kantons.
 - Anteil Kinderzulagen analog der Regelung des Kantons.
 - Anteil Betreuungszulagen analog der Regelung des Kantons.
- 2.2 Weggemeinwerkansätze
aufgehoben
- 2.3 Teuerung
Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor.
- 2.4 Wehrdienste
Entschädigung und Sold sind im Anhang zum Wehrdienstreglement geregelt.

2.5 Entschädigung nach Zeitaufwand und Pauschalen

Grundsätzliches

- a) Alle Funktionen, die vom im Monatslohn angestellten Personal ausgeübt werden, sind in der Besoldung enthalten. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.
- b) Alle nebenamtlich Angestellten und Gemeindefunktionäre, die nachstehend nicht namentlich aufgeführt sind, werden im Stundenlohn nach Ziffer 2.1 entschädigt.

2.5.1	Lichtkassier	aufgehoben
2.5.2	Fleischschauer	Gebühren nach eidg. Fleischschauverordnung
2.5.3	Viehinspektor	aufgehoben
2.5.4	Zivilschutz	aufgehoben

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte Personen haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

a) Tagessitzungen

Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 20.-- pro Stunde, mindestens Fr. 30.-- pro Sitzung. Entschädigt werden volle Stunden und angebrochene halbe Stunden.

Das Verwaltungspersonal hat während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

b) Abendsitzungen

Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 30.-- pro Sitzung.

Wer als Delegierter von der Institution, der er als Abgeordneter angehört, Tag- und Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

3.2 Spesen (ohne Gemeinderatsreise)

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen haben Anspruch auf Spesenersatz.

Für Reisen beträgt die Entschädigung entsprechend dem gewähltem Transportmittel 60 Rp. pro Kilometer oder das Billet 2 Klasse.

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, eine von Fall zu Fall festzulegende Entschädigung gemäss Ziff. 2.1 vorstehend.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.11.1996 bis 24.12.1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08.11.1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 07.01.1997

Der Gemeindeschreiber
L. Heiniger